

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die israelischen Ausgrabungen, die in der Altstadt Jerusalems durchgeführt werden, auch an religiösen Stätten und in deren Umgebung,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft über die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutzzustand der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten¹⁰³

1. wiederholt ihre Feststellung, dass alle von der Besatzungsmacht Israel unternommenen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Heilige Stadt Jerusalem ihren Gesetzen, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig sind und keinerlei Gültigkeit besitzen, und fordert Israel auf, alle dergleichen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen sofort zu beenden;

2. betont, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang von Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/25

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 30. November 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.24 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algeirien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Däne-

67/25. Der syrische Golan

Die Generalversammlung

nach Behandlung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰⁵ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht anseht 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, rechtswidrig sind,

mit Befriedigung über die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. erklärt, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. erklärt außerdem dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. bekräftigt ihre Feststellung dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907 sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰⁵ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzulösen und deren Einhaltung sicherzustellen;

4. stellt erneut fest dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. fordert Israel auf, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

¹⁰⁴ A/67/342.

¹⁰⁵ United Nations, Treaty Series Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917;

6. verlangt erneut dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem gesamten besetzten syrischen Golan bis zur Linie vom 4. Juni 1967 zurückzieht;
7. fordert alle betroffenen Parteien, die gemeinsam Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg zu stellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;
8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/78

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 11. Dezember 2012 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.21 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Jamaika, Japan, Kamerun, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kanada, Katar, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: Dominikanische Republik, El Salvador, Kolumbien, Venezuela (Bolivarische Republik).

67/78. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht sowie über Ozeane (A/Res/67/78) 28 0 546 90 57546 94TD .2 270